

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - für das Jahr 2018 mit dieser Veröffentlichung nach.

Mitglieder	Stichtag: 31.12.2018
Anzahl der Mitglieder	22.486
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+1,20%

Einnahmen Verwaltungshaushalt		Je Mitglied (gerundet)	Veränderung zum Vorjahr
Einnahmen gesamt (Kontengruppe 70 - 79)	214.502 TEUR	9,5 TEUR	6,87%
<i>Einnahmen gesamt ohne Kontengruppe 79 (Bilanzverlust)</i>	<i>214.502 TEUR</i>	<i>9,5 TEUR</i>	<i>9,59%</i>

Ausgaben Verwaltungshaushalt		Je Mitglied (gerundet)	Veränderung zum Vorjahr
Ausgaben gesamt (Kontengruppe 60 - 69)	214.502 TEUR	9,5 TEUR	3,04%
<i>Ausgaben gesamt ohne Kontengruppe 69 (Ertragsüberschuss)</i>	<i>206.828 TEUR</i>	<i>9,2 TEUR</i>	<i>3,04%</i>

Vermögenssituation	
Verwaltungsvermögen	1.000 TEUR
Betriebsmittelrücklage	37.212 TEUR *
Sonstige Rücklagen	7.732 TEUR

Die Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien für Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Richtlinie, gültig ab 01.01.2018) gem. § 75 Abs. 7 SGB V aufgestellt.

\*Der Bilanzgewinn der Vorjahre wurde entsprechend der KBV-Richtlinien zum 01.01.2018 per Passiv-Tausch in die Betriebsmittelrücklage umgewidmet (25.338 TEUR).

In diesen Positionen sind die Einnahmen und Ausgaben des ärztlichen Notfalldienstes enthalten.